

Bericht an den Gemeinderat

A 1 - 1637/2003-23

**Abänderung der Dienstzulagenverordnung;
Abänderung des § 21 Abs 3,
Aufhebung des § 22 (Pensionsanrechenbarkeit der
Dienstzulagen) und
der in § 24 enthaltenen „Rundungsbestimmung“**

Graz,
Bearbeiter: Dr. Nistler
BerichterstellerIn:

.....
ÖFFENTLICH!

Die Bestimmung des § 22 Abs 1 Dienstzulagenverordnung (GRB vom 8.7.1982 idF GRB vom 15.11.2007, im Folgenden: DzlGVO 1982) legt fest, dass Dienstzulagen grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbar sind. Auch Abs 2 dieser Bestimmung, welcher die Anrechenbarkeit der Schreibzulage regelt, knüpft an den im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bezogenen Betrag an. In Abs 3 dieser Bestimmung wird für den Fall, dass eine Anrechenbarkeit aufgrund des Abs 1 und 2 nicht gegeben ist, auf die Bestimmungen der Ruhe- und Versorgungsgenusszulagen-VO verwiesen.

Aufgrund der Einführung der „Durchrechnungszeiträume“ im Zuge der letzten Pensionsreform steht § 22 DzlGVO 1982 im Widerspruch zur Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (LGBl 1957/30 idF 2011/56, im Folgenden: DGO 1956). Seit 1.1.2005 sind die höchsten Beitragsmonate (und nicht mehr das letzte Gehalt einschließlich Dienstzulagen) zur Berechnung des Ruhegenusses heranzuziehen (gem § 49 a DGO 1956). Die Vollziehung des § 22 DzlGVO 1982 (Heranziehung der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienstzulage für die Ruhegenussbemessung) steht daher nicht mehr im Einklang mit den Bestimmungen der DGO 1956. Es ist daher erforderlich, § 22 DzlGVO an die Bestimmung des § 49 a DGO 1956 anzupassen, unter Berücksichtigung der – hinsichtlich des Verbleibens bei Verwendungsänderungen bestehenden – Sonderregelung für Schreibzulagen.

Darüber hinaus soll die in § 24 DzlGVO enthaltene „Rundungsbestimmung“, nach der im Falle von Valorisierungen von Dienstzulagen auf 10 Cent auf- oder abzurunden ist (kaufmännische Rundung) ersatzlos gestrichen werden, sodass sich bei Valorisierungen von Dienstzulagen Cent-Beträge ergeben.

Der vom Gemeinderat eingesetzte Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung, mit der - auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 1957/30 idF LGBl 2011/56 - die Dienstzulagenverordnung 1982 geändert werden soll, wird genehmigt.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Der Vorsitzende:

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat amdem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES MIT DER DIE DIENSTZULAGENVERORDNUNG 1982 GEÄNDERT WIRD

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 21 Abs 3 lautet:

„(3) Die Schreibzulage gemäß § 13 verbleibt im Falle der Verwendungsänderung - abweichend von Abs 2 - nach 10jähriger Beschäftigung als Schreiberkraft oder Datatypistin im Dienst der Landeshauptstadt Graz im Ausmaß eines Teilbetrages von € 37,57, nach 17jähriger Verwendung im Ausmaß eines Teilbetrages von € 77,67 und nach 25jähriger Verwendung in voller Höhe.“

2) § 22 lautet:

„ **§ 22 Pensionsanrechenbarkeit der Dienstzulagen**

Dienstzulagen sind unter Anwendung des § 49 a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957 idF LGBL 56/2011 für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.“

3) § 24 lautet:

„ **§ 24 Valorisierung der Dienstzulagen**

Die Dienstzulagen nach dieser Verordnung – ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen – erhöhen sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2012 in Kraft.